

Verein KulturKircheKronberg

SATZUNG (Fassung 01.11.2024)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „KulturKircheKronberg“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kronberg im Taunus.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins insbesondere die Förderung der Kunst und Kultur durch die Beschaffung finanzieller Mittel im Sinne des § 58 Nr. 1 AO. Er fördert die Kirchenmusik und kulturelle Angebote der Evangelischen Kirchengemeinde St. Johann Kronberg und mit ihr verbundener Kirchengemeinden und kirchlicher Einrichtungen finanziell und organisatorisch.

§ 3 Selbstlosigkeit, Verwendung der Vereinsmittel

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer {ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

4. Die Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit eingeladen und haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeit des Vereins und die Verwendung der Mittel. Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten und den festgelegten Mindestmitgliedsbeitrag zu zahlen.
5. Eine Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht, soweit gesetzlich abdingbar.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) bei freiwilligem Austritt,
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) durch Ausschluss, oder
 - d) mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Eine Rückzahlung des Beitrages ist ausgeschlossen.. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung auf Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens zum 30. September zugestellt werden.
3. Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung für mindestens zwei Jahre im Rückstand, so entscheidet der Vorstand über die Streichung von der Mitgliederliste.
4. Durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Mitglied
 - a) dem Verein oder den Interessen seiner Mitglieder Schaden zufügt oder sonst den Interessen des Vereines entgegenwirkt.
 - b) den satzungsgemäßen Beschlüssen der Vereinsorgane nicht Folge leistet oder zuwiderhandelt.
5. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Vermögen des Vereins

1. Der Verein bildet sein Vermögen und erhält seine Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, durch Geld- und Sachspenden, Zuschüsse oder sonstige Zuwendungen.
2. Der von den Mitgliedern zu zahlende Jahresbeitrag wird von der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen den zu zahlenden Jahresbeitrag reduzieren oder erlassen. Es steht den Mitgliedern frei, laufend oder einmalig höhere Beiträge zu leisten.

§ 8 Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Verein bildet einen Förderausschuss, der den Vorstand bei der Mittelverwendung berät. Er besteht aus den Vorstandsmitgliedern sowie zwei von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählten Vereinsmitgliedern. Der Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde St. Johann wird eingeladen, zwei Vertreter der Gemeinde zu entsenden. Der Förderausschuss trifft sich mindestens einmal jährlich, um Fördermaßnahmen zu planen und zu beraten.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereines besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
2. Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf jedoch der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Vorsitzenden vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, Wiederwahl ist möglich.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen. Tritt ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, erlischt gleichzeitig seine Mitgliedschaft im Vorstand. Für die Kassenprüfer gilt Entsprechendes.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Buchführung und Erstellung der Jahresberichte sowie Einhaltung und Erfüllung rechtlicher und steuerlicher Pflichten.
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern

f) Einberufung des Förderausschusses

l) Verwendung der vorhandenen Mittel; dabei darf der Kassenbestand nicht überschritten werden.

2. Der Schatzmeister führt über die Kassengeschäfte eine Buchführung. Er sorgt für die Einziehung der Beiträge, verwaltet die eingehenden Gelder und tätigt die notwendigen Ausgaben nach Anweisung des Vorstands. Er verantwortet auch Verwaltung der Zuwendungsbescheinigungen.
3. Von der Mitgliederversammlung werden für jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüfer gewählt, die die Buchführung vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung, jedoch nur einmal jährlich, zu prüfen haben. Die Kassenprüfer geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Aufgabenverteilung und Aufgabenwahrnehmung im Verein regelt. Die Geschäftsordnung und Änderung derselben sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder über elektronische Medien einberufen und geleitet werden. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem, fernmündlichem oder auf elektronischem Wege gefasst werden.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine nicht übertragbare Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereines.
3. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Feststellung und Änderung der Satzung.
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Wahl der Mitglieder des Förderausschusses
 - e) Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes über das vergangene Geschäftsjahr
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Beschlussfassung über rechtzeitig eingegangene Anträge

- h) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Übermittlung kann auf elektronischem Wege stattfinden. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
 - a) ein Viertel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt (§ 37 BGB). Dies hat innerhalb eines Monats zu erfolgen.
 - b) wenn es das Interesse des Vereines erfordert (§ 36 BGB).
6. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn dies ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
5. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Stimmenthaltungen sind keine abgegebenen Stimmen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Anträge und Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung muss der genaue Wortlaut angegeben werden.
Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 16 Wahlen

1. Liegt für einen Wahlgang nur ein Wahlvorschlag vor, ist geheim zu wählen, sofern ein wahlberechtigtes Mitglied dies beantragt.
2. Liegen für einen Wahlgang mehrere Vorschläge vor, ist geheim zu wählen.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
4. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
5. Bei Stimmengleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle Mitglieder und Einhaltung einer Frist von einem Monat.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 15, Abs. 5 festgelegten Mehrheit beschlossen werden.
4. Im Falle der Auflösung sind der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das verbliebene Vermögen der Evangelischen Kirche St. Johann in Kronberg zur Verwendung für die Kirchenmusik zu.
6. Die Vorbestehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 18 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein eingetragen ist.